

### III. Prüfung auf Antrag

#### 1. Antragsberechtigte<sup>205</sup>

Zum Kreis der Antragsberechtigten gehören nach Art. 25 Abs. 2 StGHG die Gerichte und Gemeindebehörden und nach Art. 28 Abs. 2 StGHG ausschliesslich die Gerichte, wobei nach Art. 25 Abs. 2 StGHG im Unterschied zu Art. 28 Abs. 2 StGHG nur Verordnungen, und nicht auch Gesetze, wegen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit beim Staatsgerichtshof angefochten werden können.

##### *a) Gemeindebehörde*

###### *aa) Allgemeines*

Welche Behörde einer Gemeinde als Antragsberechtigte in Frage kommt, bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz. Danach ist der Gemeinderat zuständig, einen Prüfungsantrag an den Staatsgerichtshof zu stellen.<sup>206</sup> Mit Anträgen von "Gemeindebehörden" hatte sich bisher der Staatsgerichtshof in seiner Spruchpraxis noch nicht zu befassen. Das hat mit den schon erwähnten Gründen der Anhörung im Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zu tun.<sup>207</sup>

Das Antragsrecht der Gemeinde, Regierungsverordnungen wegen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit anfechten und ihre Aufhebung beantragen zu können, erklärt sich nicht nur aus dem (vermeintlich) "föderalistischen" Zug der Verfassung beziehungsweise der dezentralen Staatsstruktur<sup>208</sup>, sondern vor allem aus dem zeitbedingten Umstand, dass es zur Zeit der Erlassung des Staatsgerichtshofgesetzes ausser der Regierung, den Gerichten und Gemeinden keinerlei Behörden in Liechtenstein gegeben hat.<sup>209</sup>

<sup>205</sup> Dieser Ausdruck kommt in Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 StGHG vor.

<sup>206</sup> Art. 40 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl 1996 Nr. 76. Die Rechtslage hat sich gegenüber dem aufgehobenen Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl 1960 Nr. 2 nicht geändert; vgl. die Ausführungen zum Gemeinderat bei Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, Vaduz 1987, S. 12 ff.

<sup>207</sup> Vgl. vorne S. 150 (Involvierung in das Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren).

<sup>208</sup> Siehe dazu vorne S. 149.

<sup>209</sup> Darauf weist der Staatsgerichtshof in StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1991, LES 1982, S. 169, hin.